S 68 U 437/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 3 Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X

Klagegegenstand

Überprüfungsmaßstab (neue Tatsachen)

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 68 U 437/97 Datum 25.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 U 71/99 Datum 13.04.2000

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Kl \tilde{A} ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 1999 wird zur \tilde{A} ½ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch f \tilde{A} ½r das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten in einem Ã□berprüfungsverfahren darüber, ob die Beklagte dem Kläger Leistungen wegen eines Arbeitsunfalles zu gewähren hat.

Der am 28. Februar 1936 geborene Kläger erlitt am 24. Mai 1988 mit dem Fahrrad einen Verkehrsunfall (Wegeunfall). Er fuhr in die sich öffnende Autotür eines Pkw und stürzte. Zwar setzte er später seinen Weg zur Arbeitsstätte fort, begab sich dort jedoch zum Betriebsarzt und wurde zu dem Durchgangsarzt Dr. M geschickt. Der Arzt stellte u. a. eine rezidivierende Wasseransammlung am Schleimbeutel des linken Olekranons nach Prellung fest und nahm u. a. eine Punktion vor. Am 7. Dezember 1988 begab sich der Kläger erneut in die

Behandlung des Dr. M und klagte dort über Schmerzen im Hüftbereich des Rückens. Nach Untersuchung gelangte Dr. M zu der Einschätzung, diese Beschwerden seien mit Wahrscheinlichkeit auf eine unfallfremde Erkrankung zurückzuführen und stünden nicht im ursÃxchlichen Zusammenhang mit dem Unfall. Mit Schreiben vom 20. Dezember 1988 machte der KlĤger bei der Beklagten GesundheitsstĶrungen der WirbelsĤule als Unfallfolgen geltend. Die Beklagte holte u. a. verschiedene Ãxrztliche Auskünfte ein und lehnte mit Bescheid vom 20. Juli 1989 die GewÄxhrung von EntschÄxdigungsleistungen anlässlich des Unfalles vom 24. Mai 1988 mit der Begründung ab, ein ursÄxchlicher Zusammenhang der VerÄxnderungen im Bereich der unteren Lendenwirbelsäule mit dem Unfall sei unwahrscheinlich. Im anschlieÃ∏enden Widerspruchsverfahren erstattete im Auftrag der Beklagten der Arzt für Chirurgie und Orthopädie Dr. K am 3. Oktober 1989 ein medizinisches Sachverständigengutachten, in welchem er zu dem Ergebnis gelangte, Folgen des Ereignisses vom 24. Mai 1988 bestünden nicht. Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1989 zurļck. Die hiergegen zum Aktenzeichen S 69 U 21/90 erhobene Klage wies das Sozialgericht mit Urteil vom 3. Dezember 1990 ab. Zur Begründung stützte es sich auf das Gutachten des Dr. K vom 3. Oktober 1989 und ein weiteres, vom Sozialgericht selbst eingeholtes Gutachten des Chirurgen Dr. W vom 18. September 1990, in welchem ebenfalls eine unfallbedingte Verursachung verneint worden war. Gegen dieses ihm am 6. Februar 1991 zugestellte Urteil legte der KlĤger am 1. MĤrz 1991 Berufung bei dem Landessozialgericht Berlin ein (AZ: L 3 U 15/91). Auf Grund richterlicher Beweisanordnung des Senats erstattete am 24. MÄxrz 1992 der Facharzt für Orthopädie Dr. Sch ein medizinisches Sachverständigengutachten, in welchem er ebenfalls einen unfallbedingten Kausalzusammenhang verneinte. Zu einer Beweisaufnahme gemäÃ∏ § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kam es nicht, weil der Kläger â□□ nachdem er drei verschiedene Ã□rzte jeweils nacheinander benannt hatte â∏∏ die diesbezüglichen Anträge stets zurücknahm.

Mit Urteil vom 12. Januar 1995 wies das Landessozialgericht (L 3 U 15/91) die Berufung, die inzwischen ausschlieÄ lich auf die GewÄ hrung von Verletztenteilrente gerichtet war, zurÄ ¼ck. Das Landessozialgericht gelangte zu der Ä berzeugung, ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfall vom 24. Mai 1988 und den geltend gemachten gesundheitlichen BeeintrÄ hchtigungen des KlÄ gers sei nicht wahrscheinlich. Es stÄ ¼tzte sich dabei u. a. auf die SachverstÄ ndigengutachten des Dr. K vom 3. Oktober 1989, des Dr. W vom 18. September 1990 und des Dr. Sch vom 24. MÄ zrz 1992, die zu Ä ¼bereinstimmenden EinschÄ zungen gelangt waren. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (AZ: 2 BU 56/95) verwarf das Bundessozialgericht durch Beschluss vom 23. Mai 1995 als unzulÄ zsig, weil ZulassungsgrÄ ¼nde nicht ersichtlich waren.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1996 beantragte der Kläger erneut die Gewährung einer Verletztenrente wegen der Folgen des Ereignisses vom 24. Mai 1988. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 2. April 1997 ab. Im anschlieÃ□enden Widerspruchsverfahren machte der Kläger u. a. geltend, er begehre weitere Entschädigungsleistungen, so auch Fahrkostenerstattung fÃ⅓r

fünf Behandlungstage in der Unfallbehandlungsstelle der Beklagten. Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 1997 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 2. April 1997 zurück, ohne auf die Frage der Fahrkostenerstattung einzugehen.

Am 19. Januar 1997 hat der KlĤger hiergegen zum Aktenzeichen <u>S 68 U 437/97</u> Klage bei dem Sozialgericht Berlin erhoben. Bereits in der Klageschrift (Schriftsatz vom 17. Juni 1997) hat er geltend gemacht, er habe noch keine Antwort darauf erhalten, warum ihm die Fahrgelderstattung verweigert worden sei. Darauf hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 8. August 1997 erwidert, sie werde dem KlĤger â□□ ungeachtet der VerjĤhrungsvorschriften â□□ fù⁄₄r insgesamt sechs Behandlungen in der Unfallbehandlungsstelle im Jahre 1988 insgesamt 27,06 DM erstatten. Mit richterlicher Verfù⁄₄gung vom 25. August 1997 hat das Sozialgericht den Kläger aufgefordert, zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Klage bezù⁄₄glich des Streitpunktes Fahrkosten erledigt sei. Mit Schriftsatz vom 1. September 1997 hat daraufhin der Kläger mitgeteilt, er mache die Erstattung weiterer Fahrkosten fù⁄₄r Arztbesuche geltend, nämlich fù⁄₄r die Zeit vom 24. Mai 1988 bis zum 6. März 1992 in Höhe von 2.340,00 DM und in der Zeit vom 7. März 1992 bis zum 22. Oktober 1996 in Höhe von 1.600,00 DM.

Noch wÄxhrend des beim Sozialgericht zum Aktenzeichen S 68 U 437/97 anhängigen Klageverfahrens hat die Beklagte durch Bescheid vom 30. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 1998 die Erstattung weiterer Fahrkosten abgelehnt. Dabei hat sie sich auf die VerjĤhrung berufen, sowie darauf, die Behandlung der Unfallfolgen sei bereits im Juni 1988 vollstĤndig abgeschlossen gewesen. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautete auf die Erhebung einer Klage. Mit Schriftsatz vom 18. Juni 1998 â∏ bezogen auf das Verfahren zum Aktenzeichen <u>S 68 U 437/97</u> â∏ hat daraufhin der Kläger Einwendungen gegen den Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 1998 erhoben. Die Hauptregistratur des Sozialgerichts Berlin hat den Schriftsatz vom 18. Juni 1998 als erneute Klageschrift aufgefasst und eine Klage zum Aktenzeichen S 8 U 485/98 registriert. Nach Mitteilung dieses neuen Aktenzeichens hat der KlĤger mit Schriftsatz vom 12. Juli 1998 â∏ wiederum bezogen auf das Verfahren <u>S 68 U 437/97</u> â∏ ausdrücklich um die WeiterfA¹/₄hrung seiner weiteren Klage bei der 68. Kammer gebeten. Die zum Aktenzeichen S 8 U 485/98 registrierte Klage hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 19. November 1998 als unzulÄxssig abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung ist noch bei dem Landessozialgericht anhĤngig, und zwar zu dem Aktenzeichen L 2 U 9/99.

Im Verfahren <u>S 68 U 437/97</u>, welches zu diesem Zeitpunkt noch anhängig war, hat der Kläger noch einmal ausdrýcklich darauf hingewiesen, er erstrebe eine Entscheidung ýber alle Entschädigungsleistungen. Daraufhin hat das Sozialgericht im Verfahren <u>S 68 U 437/97</u> mit Gerichtsbescheid vom 25. Juni 1999 die Klage abgewiesen und im Tatbestand darauf hingewiesen, der die Fahrkosten betreffende Bescheid vom 30. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 1998 sei nicht Klagegegenstand geworden. In den Entscheidungsgrýnden hat das Sozialgericht ausgeführt, zutreffend habe die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden vom 2. April 1997 und vom 22. Mai

1997 dargelegt, dass die Voraussetzungen gemäÃ∏ § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X fþr die Rþcknahme der früheren Entscheidungen nicht gegeben sei. Zwar müsse die Beklagte auch nach rechtskräftigem Abschluss eines zu Ungunsten des Versicherten ausgegangenen sozialrechtlichen Verfahrens Leistungen gewähren, wenn sich nach Ã∏berprüfung eine neue Beurteilung ergebe. Wie jedoch die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden, auf die das Sozialgericht gemäÃ∏ § 136 Abs. 3 SGG Bezug genommen hat, zutreffend dargelegt habe, scheitere der Anspruch des Klägers daran, dass er sowohl im Verwaltungs- als auch im Klageverfahren lediglich bereits bekannte Befunde und auch hinreichend bekannte Beschuldigungen und Vorwürfe erhoben habe. Er habe keine neuen Erkenntnisse vorgetragen, die dafür sprechen könnten, dass die früheren Beurteilungen richtig sein könnten.

Gegen diesen ihm am 15. Juli 1999 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 29. Juli 1999 Berufung bei dem Landessozialgericht eingelegt. Er macht geltend, die nach dem Unfall vom 24. Mai 1988 eingeholten ärztlichen Ã□uÃ□erungen seien unzutreffend bzw. gefälscht, der angefochtene Gerichtsbescheid gehe von unzutreffenden Tatsachen aus.

Der KlĤger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 1999, den Bescheid der Beklagten vom 22. April 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 20. Juli 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 1989 zurĽckzunehmen und ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 24. Mai 1988 ab dem 25. Mai 1988 Verletztenteilrente in HĶhe von 30 vom Hundert der Vollrente sowie die Erstattung von Fahrkosten und der Medikamente und Hilfsmittel, die er zur Behandlung der Unfallfolgen aufgewandt hat, zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hÃxIt die angefochtene Entscheidung fÃ1/4r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schrifts \tilde{A} xtze, die Gerichtsakten zu den Verfahren L 3 U 15/91 und L 2 U 9/99 sowie auf die Verwaltungsakten der Beklagten, welche im Termin zur m \tilde{A} 1/4ndlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind sämtliche vom Kläger geltend gemachte Entschädigungsansprýche, d. h. der Anspruch auf Verletztenrente, der

Anspruch auf Fahrkostenerstattung und schlie̸lich der Anspruch auf Erstattung sonstiger Kosten der Heilbehandlung. Alle diese AnsprA¹/₄che sind von Beginn des Verwaltungsverfahrens an Gegenstand des Begehrens des KlĤgers und damit auch Klagegegenstand in dem Verfahren <u>S 68 U 437/97</u> vor dem Sozialgericht Berlin gewesen. Zwar hat der KlĤger nicht in allen Stadien des Verfahrens ausdrļcklich diese drei Anspruchsgruppen jeweils benannt. Er hat jedoch sinngemäÃ∏ schon zu Beginn des ̸berprüfungsverfahrens (Dezember 1996) und im anschlieÃ∏enden Widerspruchs- und Klageverfahren zum Ausdruck gebracht, dass er eine ̸berprüfungsentscheidung über alle für ihn in Betracht kommenden EntschĤdigungsleistungen wünsche, nicht nur eine Entscheidung über eine Verletztenrente. Denn Ziel des KlĤgers war es von Beginn des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens, eine ̸berprüfungsentscheidung über die EntschĤdigungsleistungen im Grundsatz zu erhalten, wĤhrend fļr ihn die genaue Bezeichnung der einzelnen hierauf aufbauenden EntschĤdigungsleistungen nicht im Vordergrund stand. Diesbezļgliche ErgĤnzungen in spĤteren Verfahrensstadien stellten lediglich Konkretisierungen des ursprünglichen Klagebegehrens, nicht jedoch etwa einen Neuantrag oder eine Klageänderung dar.

Auch bezogen auf das vorstehend beschriebene umfassende Rechtsschutzbegehren des KlÄxgers ist die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 1999 in vollem Umfange statthaft gemäÃ∏ § 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Zwar hat das Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung sich argumentativ vorrangig mit dem Anspruch auf Verletztenrente befasst und im Tatbestand der Entscheidung zudem geltend gemacht, der Anspruch auf Fahrkostenerstattung sei nicht Gegenstand dieses Klageverfahrens. Damit hat jedoch das Sozialgericht nur sinngemäÃ∏ zum Ausdruck gebracht, dass es die Klage, soweit sie über die Verletztenrente hinausgehe, als unzulÃxssig ansehe, weil diesbezügliche Verwaltungsentscheidungen aus Sicht der Kammer fehlten bzw. Gegenstand eines anderen Klageverfahrens waren. Auch wenn der Senat dieser Sichtweise nicht folgt â∏ denn Gegenstand waren, wie bereits ausgeführt, alle vom KlĤger geltend gemachten Ansprýche im Klageverfahren 5 68 U 437/97 â∏ so ändert dies nichts daran, dass das Sozialgericht zumindest im Ergebnis über alle diese Ansprüche mit entschieden hat. Denn dadurch, dass das Sozialgericht sinngemĤÄ∏ die ļber die GewĤhrung von Verletztengeld hinausgehenden Klageansprüche als unzulässig betrachtet hat, hat es zugleich auch eine Entscheidung ýber diese getroffen. Dies gilt auch hinsichtlich des vom Sozialgericht nicht ausdrļcklich erwĤhnten Anspruches auf GewĤhrung von weiteren Heilbehandlungskosten, denn sinngemäÃ∏ waren diese in einer auf die fehlende TeilzulÄxssigkeit der Klage gestļtzten Entscheidung ebenfalls mit behandelt.

In der Sache selbst hat die Berufung keinen Erfolg. Zwar war und ist die Klage â centgegen der Auffassung des Sozialgerichts â cin vollem Umfang zul Äxsig, d. h. auch hinsichtlich der Erstattung weiterer Fahrkosten und weiterer Heilbehandlungskosten. Denn auch insoweit ist jedenfalls vor dem Zeitpunkt der letzten m ļndlichen Verhandlung ein erforderliches Verwaltungsverfahren gem Äx Ä As 54 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 SGG durchgef ļhrt worden. Auch

wenn die Bescheide der Beklagten vom 22. April und 22. Mai 1997 noch keine Entscheidung über die Fahrkostenerstattung und die Erstattung weiterer Heilbehandlungskosten beinhalteten, sind derartige Entscheidungen durch den Bescheid der Beklagten vom 30. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Mai 1998 nachgeholt worden. Diese Bescheide befassten sich zunĤchst ausdrļcklich mit der Ablehnung der Erstattung weiterer Fahrkosten. Sie sind damit Gegenstand des Verfahrens vor dem Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen <u>S 68 U 437/97</u> geworden. Denn der Kläger hatte â∏ wie bereits ausgeführt â∏ bereits mit Klageerhebung bei dem Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen S 68 U 437/97 auch die ýber den Rentenanspruch hinausgehenden weiteren AnsprÃ1/4che geltend gemacht. Die spÃxter erteilten Bescheide vom 30. September 1997 und vom 28. Mai 1998 begrýndeten erstmals die Sachurteilsvoraussetzungen für eine zulÃxssige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, sie begründeten indessen keinen neuen Klagegegenstand. Denn dieser Klagegegenstand war bereits durch die zuvor erhobene Klage bestimmt worden, die Bescheide waren in dem dortigen Verfahren als Sachurteilsvoraussetzung f $\tilde{A}^{1/4}$ r eine Entscheidung $\tilde{A}^{1/4}$ ber die begehrten Ansprüche zu überprüfen.

Die Bescheide vom 30. September 1997 und vom 28. Mai 1998 enthalten darüber hinaus auch eine Entscheidung über die Ablehnung weiterer Heilbehandlungskosten. Zwar sind diese im Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 1998 nur am Rande erwähnt, doch ist darin zugleich auch eine Entscheidung der Beklagten Ã⅓ber diese AnsprÃ⅓che zu sehen. Die Beklagte wollte mit den von ihr gewählten, in erster Linie auf die Ablehnung von Fahrkostenerstattungen gerichteten Formulierungen zugleich zum Ausdruck bringen, dass sie die Gewährung auch aller weiterer Entschädigungsleistungen wie etwa die Gewährung von Heilbehandlungskosten ablehne.

Die hiernach in vollem Umfang bereits vor der 68. Kammer des Sozialgerichts Berlin zulĤssig erhobene Klage ist in der Sache jedoch unbegründet. Die Beklagte ist nicht gemäÃ∏ § 44 Abs. 1 Zehntes Buch/Sozialgesetzbuch (SGB X) verpflichtet, den Bescheid vom 20. Juli 1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 1989 aufzuheben und dem Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 24. Mai 1988 ab dem 25. Mai 1988 Verletztenteilrente oder die Erstattung von Fahrkosten oder von Kosten der Heilbehandlung zu gewähren.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Die Bescheide der Beklagten vom 20. Juli und 12. Dezember 1989 sind bestandskrÃæftig geworden, denn die hiergegen erhobene, ohnehin nur auf die GewÃæhrung von Verletztenrente gerichtete Klage wurde rechtskrÃæftig abgewiesen (Urteile des Sozialgerichts Berlin vom 3. Dezember 1990 und des Landessozialgerichts Berlin vom 12. Januar 1995). Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde verwarf das Bundessozialgericht durch Beschluss vom 23. Mai 1995. Dies hat zur Folge, dass die

vorliegend angefochtenen Bescheide vom 22. April, 22. Mai und 30. September 1997 sowie vom 28. Mai 1998 der Sache nach jeweils ̸berprüfungsbescheide im Sinne des <u>§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X</u> darstellen.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Beklagte bei Erlass des Bescheides vom 20. Juli 1989 oder des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 1989 von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist oder das Recht unrichtig angewandt hat. Denn dem Kläger hat damals weder ein Anspruch auf Verletztenrente gemäÃ∏ § 580 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) noch ein Anspruch auf Fahrkosten gemäÃ∏ <u>§ 569 a Nr. 2 RVO</u> oder auf sonstige Erstattung von Heilbehandlungskosten gemäÃ∏ <u>§ 557 Abs. 1 RVO</u> gegen die Beklagte zugestanden. Alle diese Vorschriften setzen gemeinsam voraus, dass ein Arbeitsunfall vorliegt, der zu gesundheitlichen BeeintrĤchtigungen gefļhrt hat, die eine rentenberechtigende Minderung der ErwerbsfĤhigkeit bedingen bzw. eine Heilbehandlung notwendig machen. Dies war jedoch bei dem Kläger nicht der Fall. Denn der Arbeitsunfall vom 24. Mai 1988 hat nicht zu fortbestehenden gesundheitlichen BeeintrÄzchtigungen bei dem KlÄzger gefļhrt, weil alle durch diesen Unfall bedingten gesundheitlichen Einschrämnkungen des Klämgers folgenlos verheilt sind. Die diesbezügliche Feststellung hat die Beklagte in ihren Bescheiden vom 20. Juli und 12. Dezember 1989 zutreffend getroffen. Die Voraussetzungen für eine Ã∏berprüfung zu Gunsten des Klägers gemäÃ∏ § 44 Abs. 1 SGB X liegen nicht vor.

Ergibt sich im Rahmen eines Antrages auf einen begünstigenden ̸berprüfungsbescheid gemäÃ∏ <u>§ 44 Abs. 1 SGB X</u> nichts, das für die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen kA¶nnte, so darf sich ein SozialleistungstrĤger sogar ohne jede Sachprüfung auf die Bindungsprüfung berufen. Werden zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen und neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte tatsÄxchlich nicht vorliegen oder dass sie fļr die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, so greift die Bindungswirkung gleichfalls ein. Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden (Bundessozialgericht, Urteil vom 2. März 1988 â∏∏ SozR 1300 § 44 Nr. 33 -). Nach diesen Kriterien kann vorliegend die Bindungswirkung der Bescheide vom 20. Juli und 12. September 1989 nicht durchbrochen werden. Im Falle des Klägers ist die Frage, ob bei ihm noch durch den Arbeitsunfall vom 24. Mai 1988 bedingte gesundheitliche Einschrämkungen vorliegen, nicht nur in Verwaltungsverfahren für die Bescheide vom 20. Juli und 12. Dezember 1989, sondern darüber hinaus auch bereits in einem durch zwei Instanzen geführten Verfahren vor dem Sozialgericht bzw. dem Landessozialgericht Berlin überprüft worden (Aktenzeichen S 69 U 21/90 bzw. L 3 U 15/91). In seinem Urteil vom 12. Januar 1995 hat das Landessozialgericht nach eingehender Beweiswļrdigung, insbesondere Wýrdigung dreier medizinischer Sachverständigengutachten, von denen zwei wAxhrend des Gerichtsverfahrens erstattet worden waren, den Ursachenzusammenhang zwischen den vom KlĤger geltend gemachten gesundheitlichen EinschrĤnkungen und dem Arbeitsunfall vom 24. Mai 1988

verneint. Zwar betraf der damalige Rechtsstreit nur die Gewährung von Verletztenrente, während vorliegend neben diesem Anspruch auch Ansprù⁄₄che auf Fahrkostenerstattung und Erstattung weiterer Heilbehandlungskosten im Streit sind, doch ist der Ursachenzusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall und den darauf aufbauenden gesundheitlichen Einschränkungen ein gemeinsames Erfordernis aller dreier Gruppen von Ansprù⁄₄chen, ù⁄₄ber den das Sozialgericht und das Landessozialgericht Berlin damals abschlieÃ□end entschieden haben.

Gegenüber der damaligen Beweiswürdigung hat der Kläger vorgetragen, die nach dem Unfall vom 24. Mai 1988 eingeholten ärztlichen Ã□uÃ□erungen seien unzutreffend bzw. gefälscht. Der angefochtene Gerichtsbescheid gehe von unzutreffenden Tatsachen aus. Hierin kann der Senat jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür erblicken, dass die in dem Vorprozess getroffenen Feststellungen und Beweiswürdigungen unzutreffend sind. Die medizinischen Unterlagen selbst waren bereits Gegenstand der Beweiswürdigung im Vorprozess. Sie selbst stellen keine neuen Erkenntnisse dar, welche im Rahmen eines Ã□berprüfungsverfahrens gemäÃ□ § 44 SGB X berücksichtigungsfähig sein könnten. Anlass, den pauschalen Fälschungsbehauptungen des Klägers nachzugehen, sah der Senat gleichfalls nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, denn die Voraussetzungen des <u>§ 160 Abs. 2</u> <u>SGG</u> liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024